

sodann, wann der Anfall daran in kurzen nicht zugewar-
ten, nemlich, wenn wenigstens noch drey Lehn-Leute am
Leben, zugelassen,

conf. Ord. Polit. Duc. Magd. cap. 8. §. 12.

D. HORN. *Jurispr. Feud. cap. 19. §. 2. p. 477.*

Mithin derer von Döbschütz Verpfändung ihres Subfeudi
Dubr. auch um dieser Ursache willen nicht bestehen kan:

So erscheinet daraus allenthalben soviel, daß die Aßters-
lehn-Leute im Marggraffthum Niederlausitz ihre subfeu-
da, krafft des Priuilegii FERDINANDINI, ohne des Do-
mini subinfeudantis Consens, zu verpfänden nicht berech-
tigt, Und wenn gleich angeregtes Priuilegium ihnen in-
soweit zu statten käme, iedoch nichts destoweniger Carl A-
braham von D. und dessen Sohn durch ihrer Vorfahren
und selbsteigene contrauention desselben sich verlustig ge-
macht, sowohl die von ihnen unternommene Verpfändung
ihres subfeudi Dubrau, weiln sothanes auf nahen Anfall
gestanden, wider den Lehen- und Landes-Herrn, dem
es nunmehr heimgefallen, für zu recht bestän-
dig nicht zu achten. B. R. W.

T A N T V M.